

FG MÜNSTER

Ortsbesichtigung des „Flankenschutz“-Fahnders nur bei schweren Eingriffen gerichtlich überprüfbar

von RD David Roth, LL.M. oec., Staatl. Rechnungsprüfungsamt Köln

| Das FG Münster hat entschieden, dass eine Feststellungsklage gegen eine vom „Flankenschutz“-Steuerfahnder durchgeführte Ortsbesichtigung nur dann zulässig ist, wenn ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeits-sphäre oder ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegt. |

Sachverhalt

Die Klägerin war angestellte Filialeiterin und nebenberuflich als selbstständige Unternehmensberaterin tätig. In ihrer ESt-Erklärung machte sie erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Aufgrund unschlüssiger Unterlagen führte ein Beamter der Steuerfahndung im Auftrag des zuständigen FA unangekündigt eine Ortsbesichtigung durch („Flankenschutz“). Nach Vorlage seines Dienstausweises ließ die Klägerin den Fahnder freiwillig in ihre Wohnung. Der Beamte stellte daraufhin fest, dass es tatsächlich ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer gab. Dennoch reichte die Unternehmensberaterin Klage ein, um die Rechtswidrigkeit der Ortsbesichtigung feststellen zu lassen.

Entscheidungsgründe

Das FG Münster hat die Feststellungsklage als unzulässig abgewiesen (FG Münster 11.7.18, 9 K 2384/17, Abruf-Nr. 205328), da es am notwendigen Feststellungsinteresse fehle. Zunächst bestehe keine Wiederholungsgefahr, da eine erneute Ortsbesichtigung in absehbarer Zeit nicht drohe. Auch ein Rehabilitationsinteresse aufgrund eines erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeits-sphäre, etwa durch den Vorwurf der Steuerhinterziehung, liege nicht vor. Der Besuch eines Steuerfahnders impliziere nämlich nicht ohne Weiteres den Vorwurf einer Steuerhinterziehung, da die Steuerfahndung nicht nur für strafrechtliche, sondern auch für rein steuerliche Sachverhaltsermittlungen zuständig ist (§ 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO bzw. § 208 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Schließlich lag nach Auffassung des FG auch kein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) vor, da der Flankenschutz-Fahnder von der Steuerpflichtigen freiwillig in die Wohnung eingelassen worden war. Durch die Vorlage des Dienstausweises habe der Beamte die Klägerin auch nicht über den tatsächlichen Anlass seines Besuchs getäuscht. Vielmehr sei die Klägerin über den konkreten Zweck der Maßnahme – die Inspektion des häuslichen Arbeitszimmers – vor dem Betreten informiert worden. Aufgrund der Freiwilligkeit des Zutritts lag auch kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK vor.

Relevanz für die Praxis

Soweit die Ortsbesichtigung unangekündigt erfolgt, stellt das Betreten der Wohnung im Rahmen des sogenannten „Flankenschutzes“ einen bloßen Realakt und keinen Verwaltungsakt dar. Damit ist gegen solche Ortsbesichtigun-



ENTSCHEIDUNG
FG Münster

Steuerfahnder prüft vor Ort, ob Arbeitszimmer tatsächlich vorhanden ist



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 205328

Feststellungsklage unzulässig, weil kein schwerwiegender Eingriff

gen die Feststellungsklage statthaft. Indem das FG hier bereits die Zulässigkeit der Klage verneint, bleibt die umstrittene materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des „Flankenschutzes“ offen (kritisch Anders, DStR 12, 1779; a.A. Roth, StBW 13, 320). Da der Zutritt zur Wohnung freiwillig erfolgt, kann der Betroffene allerdings bereits das Betreten problemlos verweigern. Freilich muss der Steuerpflichtige steuermindernde Tatsachen nachweisen (Feststellungslast), sodass gleichzeitig mit der Weigerung alternative Beweismittel bzw. ein neuer – nun abgestimmter – Besichtigungstermin angeboten werden sollten.

Zutritt zur Wohnung erfolgt freiwillig

BESTEUERUNGSVERFAHREN

Kein Betriebsausgabenabzug bei Nichtbenennung von Zahlungsempfängern

von RA Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

| Gemäß § 160 Abs. 1 S. 1 AO sind Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Empfänger zu benennen. Der Finanzbehörde kommt dabei ein Ermessen zu – so das FG Hamburg mit Beschluss vom 22.1.18. |



ENTSCHEIDUNG
FG Hamburg

Sachverhalt

Die Antragstellerin A ist eine GmbH. Gegenstand des Unternehmens ist der Im- und Export von und der Handel mit Waren aller Art, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger. Das FA führte für 2004 bis 2008 eine Außenprüfung durch. Der Prüfer stellte dabei fest, dass A Geschäfte mit osteuropäischen Firmen eingegangen war. Im Rahmen dieser Geschäfte hat sie diverse Provisionszahlungen an Privatpersonen bzw. Firmen im Ausland geleistet. Internetrecherchen und Anfragen an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sollen ergeben haben, dass es sich bei den Zahlungsempfängern um Scheinfirmen bzw. Briefkastengesellschaften handelt.

Anfrage an die Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen

Nun wendet sich A im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen ergangene Änderungsbescheide, mit welchen das FA die Berücksichtigung von Betriebsausgaben aus Provisionszahlungen bzw. die Wertberichtigung einer Forderung nicht anerkannte.

Einstweiliger Rechtsschutz

Entscheidungsgründe

Der Antrag blieb erfolglos, denn A ist nach Ansicht des FG einem Benennungsverlangen nicht ausreichend nachgekommen (FG Hamburg 22.1.18, 2 V 305/17, Abruf-Nr. 205453). Gemäß § 160 Abs. 1 S. 1 AO sind Betriebsausgaben regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Empfänger zu benennen.



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 20545